Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **54=74 (1908)**

Heft 26

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-98667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

men, die Klingen auf die Stiele gesetzt und die Haltestifte eingesteckt. Hierauf wird das Werkzeug in den Leibgurt gesteckt, wo es verbleibt, bis der Kampf zu Ende ist, so dass es jeder einzelne jederzeit rasch zur Hand hat.

Beim Eingraben wird natürlich so verfahren, dass je ein Mann arbeitet, der andre den Feind beobachtet, beziehungsweise mit seinem Feuer beschäftigt. So verschwinden die einzelnen Schützen nach und nach im Boden. Die Vertiefung der Löcher und das Ausarbeiten zum vollständigen Graben wird entweder in den Gefechtspausen oder in der Dunkelheit durchzuführen sein.

Wenn ich zum Schlusse nochmals die Hauptpunkte zusammenfassen soll, so möchte ich bemerken, dass ich meinen Vorschlag keineswegs als Allheilpflanze, als Panacée, betrachtet wissen möchte; er ist unvollkommen wie so manches, was schon auf diesem Gebiet vorgebracht worden ist; allein er ist keine Utopie, kein totes Gebilde. Ist er auch in der Studierstube endgültig formuliert worden, so sind doch die Præmissen dafür draussen in der Praxis und anhand zahlreicher Literatur, die sich auf Schlachtfelderfahrung stützt, entstanden. Er bezweckt, die Grundlage zu schaffen für eine andre Auffassung der Frage überhaupt: statt zweierlei ausgesprochene Grabwerkzeuge zu führen, sollten wir zum Einheitsinstrument, dem Schaufelpickel, übergehen; auch das Beil, das wir nicht entbehren können, muss Erdwerkzeug werden, dadurch, dass wir es mit der Hacke zur Beilhacke verbinden. In der Drahtschere endlich findet sich ein Instrument, das nicht nur beim Zerstören von Drahthindernissen treffliche Dienste leistet, sondern das sich auch bei der Herstellung solcher Hindernisse und vor allem aus als Baumschere, als Werkzeug zur Holzbearbeitung ausgezeichnet verwenden lässt.

Ich fasse zusammen:

1. Der moderne Krieg hat dargetan und bewiesen, dass die gegenwärtige Ausrüstung unsrer Infanterie mit tragbarem Schanzwerkzeug nicht genügt, dass wir mithin unsern Angriffskolonnen mehr Schanzzeug mitgeben müssen.

2. Jeder Gewehrtragende muss sein eignes Werkzeug besitzen und mittragen. Das nämliche gilt für die Spielleute.

3. Als Werkzeuge werden vorgeschlagen:

Die Beilhacke, die Drahtschere und vor allem der Schaufelpickel, als Universalwerkzeug.

Alle Unteroffiziere des Zuges werden vom Tragen des Kochgeschirrs dispensiert.

4. Um das mitzuschleppende tote Gewicht nicht vergrössern zu müssen, sind die Stiele der Schanzwerkzeuge als Zeltstöcke, die Klingen als Zeltpflöcke zu verwenden und die genannten Zeltmaterialbestandteile demnach nicht mehr mitzutragen.

Endlich sollen die Klingen in ihren Futteralen als Gewehrauflagen beim Liegendschiessen verwendet werden können.

5. Beim Tragen auf dem Marsch ist die Klinge vom Stiel zu trennen.

6. Vor dem Eintritt ins Gefecht, d. h. wenn die Fühlung mit dem Feinde hergestellt ist, werden die Werkzeuge zusammengesetzt und in den Leibgurt gesteckt. Unter Umständen hat das beim ersten Halt, eventuell in der Feuerlinie zu geschehen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die diesjährigen Kaisermanöver finden mit ihren Gefechtstagen vom 7. bis 9. September in Elsass-Lothringen statt. Die Gesamtstärke der teilnehmenden Truppen beträgt acht Divisionen. Die am 15. Juni unter der Leitung des Chefs des Generalstabes General von Moltke in Elsass-Lothringen begonnene Generalstabsreise wird unter anderm wohl auch als Erkundung des Manövergeländes dienen. Im übrigen aber liegen die Vorbereitungen des Manövers in der Hand des neuen Chefs der „Manöverabteilung", des durch seine Teilnahme am russisch-japanischen Kriege und sein denselben betreffendes Werk bekannten Oberstleutnants Bronsart von Schellendorf, während die administrativen Manövervorbereitungen dem General von Lochow obliegen, der für die Bereitstellung der Verflegung von etwa 70 000 Mann und 12 000 Pferden, die Einrichtung der Manöververpflegsmagazine und die Regelung des Fuhrparkwesens zu sorgen hat. Wie Lothringer Blätter melden, werden an den Kaisermanövern ausser den Königen von Sachsen und Württemberg, und den Grossherzogen von Baden und Hessen auch der König von Italien und voraussichtlich auch der österreichische Thronfolger teilnehmen, ferner die Feldmarschalle Prinz Leopold von Bayern und Graf Hæseler, sowie Prinz Ludwig von Bayern und Erzherzog Joseph von Oesterreich. Ende August findet bei Metz auf dem Exerzierplatz von Freskati die Kaiserparade des XVI. Armeecorps statt und einige Tage vorher die über das XV. Armeecorps auf dem Polygon bei Strassburg. Die beiden gegeneinander manövrierenden Armeeabteilungen, das XV. und XVI. Armeecorps und die bayerische dritte Division werden von den betreffenden kommandierenden Generalen und zwar dem General d. I. Ritter Hentschel von Gilgenheimb und dem General d. I. von Pritt-

witz und Gaffron geführt, und werden je drei Infanteriedivisionen und eine Kavalleriedivision stark sein, und sowohl schwere Artillerie des Feldheeres wie alle neuen technischen Einrichtungen, wie Feldtelephone, Feld- und drahtlose Telegraphenapparate, Militärluftschiffe, fahrende Feldküchen etc. zugeteilt erhalten. Ferner wird ein Teil des Trains mit Automobilen ausgerüstet werden. Als voraussichtliches Manövergelände gilt das zwischen Saarburg und Bensdorf, östlich von Dieuze und dem Lindenweiher, 30 bis 40 Kilometer von der französischen Grenze, an der Bahn Strassburg-Metz gelegene. Die ausgedehnten Waldungen im Westen, die Nähe der französischen Grenze und die im Osten immer noch beträchtlichen Erhebungen der nordwestlichen Vogesenhänge verweisen auf das freiere, die Truppenverwendung begünstigende Gelände zwischen beiden, südlich von St. Avold und Saargemünd.

Für die Kriegsgliederung beider Parteien erwartet man keine Aenderung von der bei den letztjährigen Manövern üblichen.

Die Dreiteilung der grossen taktischen Einheiten wird auch in diesem Jahr beibehalten werden. Die Regimenter mit nur zwei Bataillonen werden durch Aufstellung eines dritten Bataillons auf die normale Stärke gebracht, und erhalten sämtliche Bataillone durch einberufene Reservisten die Stärke von 800 Mann.

Die neue Felddienstordnung und ihre besondern Vorschriften werden zur Anwendung gelangen. Die „neue Manöverordnung“, welche aus der „neuen Felddienstordnung“ alle nur für den Frieden bestimmten Manövervorschriften ausschied und vereinigte, gelangt zur Nachachtung. Sie ist als ein „Handbuch für Kommando- und Verwaltungsbehörden, Adjutanten, Kompagnie-, Schwadron- und Batteriechefs“ gedacht, und wird vielleicht später eine Erweiterung dadurch erfahren, dass die alljährlich in den dienstlichen und wirtschaftlichen Anordnungen der Kommandobehörden wiederkehrenden Gesetzesstellen und Bestimmungen Aufnahme in ihr finden.

Aus dem Abschnitt „Allgemeines“ ist als neu hervorzuheben, dass über die Erhöhung der Ausrückstärke aller Fusstruppen alljährlich besondre Bestimmungen ergehen sollen, die bisher nur für die Kaisermanöver vorgesehen waren.

Nur die Feldartillerie darf in Hinblick auf ihre schwachen Pferdebestände ihre jungen Remonten ins Manöver mitnehmen, der Kavallerie ist dies untersagt. Die zu den Manövern eingezogenen Reserven der Fusstruppen sollen vor Beginn der grösseren Uebungen erst wieder einmarschiert werden. Die Lanzenflaggen der Kavallerie werden im Aufklärungsdienst gerollt.

Betreffs der „Zeiteinteilung“ ist bestimmt, dass die Infanterie für ihre Regimentsübungen fünf bis sechs Tage — bisher bloss fünf Tage — ansetzen kann. In der Verteilung der nach wie vor für die Brigade-, Divisions- und Korpsmanöver zur Verfügung gestellten zehn Tage wird grösserer Spielraum gewährt, so dass es möglich wird, viertägige Korpsmanöver abzuhalten — bisher nur dreitägige. Die Gebührnisse für Biwaks sind von 4 1/3 auf 5 1/3 erhöht. Beim Abschnitt: Regiments- und Brigade-Uebungen fallen die früher üblichen Zahlenangaben über die erforderlichen Grössen der Uebungsplätze fort, da diese allein bei der Auswahl der Plätze nicht massgebend sind.

Im Abschnitt: „Grössere Kavallerie-Uebungen“ werden zunächst als solche Uebungen bezeichnet: „die Aufklärungsübungen von der Brigade aufwärts und die Gefechtsübungen der Kavallerie-Divisionen.“ Dann folgen die Anweisungen für erstere, ihre Zwecke, die Art ihrer Ausführung und die zu erstrebenden Ziele; die Uebungen sollen jetzt im Gelände und nicht bloss innerhalb eines Armeekorps, sondern auch zwischen benachbarten Korps und zwischen zwei Kavallerie-Divisionen gegeneinander und dann unter Leitung des General-Inspekteurs der Kavallerie oder eines Kavallerie-Inspekteurs, somit in vergrössertem Masstabe stattfinden. Das kriegsmässige Nächtigen der Patrouillen und Aufklärungs-Schwadronen soll geübt und, damit die Rücksicht auf die Verpflegung dabei nicht störend einwirken kann, für diese die weitgehendste Freiheit gewährt werden. Alle diese Erläuterungen und Bestimmungen sind entweder ganz neu oder erweitern die bisher in der alten „Felddienstordnung“ enthaltenen in dem Sinne, dass die Uebungen immer mehr kriegsmässig gestaltet werden und kriegsmässig verlaufen können. Neu ist auch, dass bei den Gefechtsübungen der Kavallerie-Divisionen möglichst eine Maschinengewehrabteilung herangezogen werden soll.

Die Abschnitte: „Besondre Uebungen“ und „Manöver“ bringen keine Veränderungen, dagegen zeigt solche in grösserem Umfange der Abschnitt „Manöver zweier Parteien“. Ist die Vorschrift, dass nunmehr die blaue Partei stets als im eignen Lande befindlich zu betrachten ist, und dass die rote stets Helmüberzüge tragen soll, mehr nur eine Formsache, so ist dagegen die Bestimmung, dass an Stelle der angenommenen Kriegslage auch noch bei den Brigademanövern (bisher nur bei den Regiments- usw. Uebungen) ein einfacher Auftrag erteilt werden kann, grundsätzlicher Natur. Dasselbe gilt von der weiteren

neuen Bestimmung, dass nun auch bei den Manövern Division gegen Division eine für die Fortsetzung des Manövers nicht mehr geeignete Kriegslage fallen gelassen werden darf, was bisher nur bei den Brigade-Manövern gestattet war. Beide Bestimmungen vereinfachen die Grundlagen für die Manöver, sie gestatten nicht bloss kriegsmässigere Anlage, sondern schützen auch vor Spitzfindigkeiten und Künsteleien in Anlage und Durchführung. Die letztre beseitigt auch die Zwangslage, in welche der Leitende kommen könnte, entweder in den freien Verlauf der Gefechte einzugreifen oder dann mehr oder weniger unnatürliche Annahmen einzuschalten, um die ursprüngliche Kriegslage mit den doch unvermeidlichen Friedensrücksichten in Einklang zu bringen. Selbst bei den Korps-Manövern soll dieselbe Kriegslage nur „gewöhnlich" für die ganze Zeitdauer beibehalten werden. Offen wird jetzt zugegeben, dass der Leitende nicht immer in der Lage sein kann, dem Manöver durch taktische Entscheidungen die gewünschte Richtung zu geben; er wird daher ermächtigt, durch direkte Befehle auf die Führer einzuwirken. — Vielfach haben sich Uebelstände und Unnatürlichkeiten dadurch ergeben, dass die Führer ihre Befehle dem Leitenden stets am Vorabend der Gefechte einreichen mussten; daher ist dies jetzt dahin geändert, dass unter Umständen zunächst nur die Absicht für den nächsten Tag gemeldet zu werden braucht. Seit lange bestand die Klage, dass die Manövergefechte zu unnatürlich schnell verliefen, so dass das Eingreifen von Flügelabteilungen usw. nicht zur Geltung kommen konnte. Wenn es auch unmöglich ist, die wirkliche Dauer zur Darstellung zu bringen, so soll doch wenigstens auf einen der Wirklichkeit sich nähernden Verlauf hingewirkt werden. Bei der Besprechung nach der Unterbrechung des Gefechts sollen auch das Auftreten und das Verhalten der Truppen besprochen werden; Erfolg oder Misserfolg bilden nicht ohne weiteres einen Masstab für die Beurteilung von Führer und Truppe. Das Verbot, die Unterbrechung zur Ausgabe von Nachrichten und Befehlen und zum Kommandowechsel zu benutzen, wird aufgehoben. Neu ist ferner, dass das Gefecht nach der Unterbrechung nicht stets in der früheren, sondern auch in einer neuen, vom Leitenden festzusetzenden Lage wieder aufgenommen werden kann, sowie der Hinweis, dass im Manöver eine schrankenlose Ausnutzung des Sieges nicht möglich ist, denn dann könnte der besiegte Teil überhaupt nicht wieder zu Atem kommen. Bei den Vorschriften für die Manöver gegen einen markierten Feind ist hervorzuheben, dass jetzt die Breite einer Kompagnie beim Angriff auf höchstens 150 m gegen früher 100 m bemessen ist.

Grundsätzliche Aenderungen über die Tätigkeit der Schiedsrichter bringt die „Manöverordnung" nicht, nur einige Erweiterungen ihrer Befugnisse. Es sind aber alle Angaben über die Waffenwirkung, welche die alte „Felddienstordnung" in ihrem zweiten Teil enthielt, weggelassen und in die neue „Felddienstordnung" verwiesen. Beim Zielandeuten der Artillerie ist Rücksicht genommen auf das Feuern aus verdeckter Stellung; nur die Einwirkung der Schiedsrichter kann diesem die nötige Beachtung seitens der beschossenen Truppen sichern. Die Pioniere und ihre Hilfsmittel sollen möglichst umfangreich herangezogen werden, damit das Manöver entweder mit Angriff und Verteidigung einer ständigen Befestigung oder einer befestigten Feldstellung oder mit einem mehrtägigen Kampf um Flusslinien verbunden werden kann — eine neue, aus den Erfahrungen des letzten Krieges hervorgehende Forderung. Bei den Verkehrsmitteln findet jetzt auch die drahtlose Telegraphie und der Fernsprecher Platz; über den Dienstbetrieb der Telegraphen usw. wurden neue Bestimmungen getroffen, um einerseits den bürgerlichen Verkehr zu sichern, anderseits die militärischen Massnahmen durchführen zu können. Ganz neu aufgenommen ist ein Unterabschnitt „Luftschiffer". Neu hinzugekommen zu den Feldfahrzeugen sind die Feldküchen und Feldmineurwagen. Die weiteren Vorschriften usw. weichen von den bisherigen nur in unwesentlichen Einzelheiten ab, bringen aber keine grundsätzlichen Aenderungen.

Neue österreichische Bestimmungen über Beschwerden im Heere.

Im österreichischen Normalverordnungsblatt werden neue Bestimmungen über das Beschwerderecht publiziert. Das Armeeblatt bringt hierüber folgende Angaben:

Vor allem ist dafür gesorgt, dass jedermann, der eine Beschwerde vorbringen will, sie auch tatsächlich jederzeit vorbringen kann. Es hat künftighin der Mann seine Beschwerde mündlich und unmittelbar beim Unterabteilungsrapport vorzubringen. Das Reglement statuiert ausdrücklich, dass hiebei die Einhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges nicht erforderlich ist. Der lange und deshalb oft gemiedene Weg vom Gefreiten bis zum Hauptmann ist also künftighin dem Manne erspart; es ist ihm aber trotzdem die Möglichkeit geboten, den Rat eines Zwischenvorgesetzten nach seiner eignen Wahl einzuholen, wenn er